

Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts (Sachs. u. Anh. 15, 1939, S. 88—167). Der Annalista Saxo ist bereits von Siebert mit Abt Arnold gleichgesetzt worden, Sch. schreibt ihm außerdem die verlorenen Nienburger Annalen und die „Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium“ zu, nachdem er bereits früher (Sachs. u. Anh. 14 S. 40 ff.) für die Gesta eine einheitliche Entstehung nach 1134 entwickelt hatte. Er nimmt an, daß Arnold mit dem Zeitpunkt seiner Übernahme des Klosters Nienburg 1134 die Nienburger Annalen begann und bis 1139 an ihnen arbeitete, um sich anschließend an die Gesta zu setzen und in den 40er Jahren bis gegen 1152 das Werk des Annalista Saxo zu schreiben. Für die Magdeburger Annalen wird eine ursprünglich von Arnold angeregte stufenweise Entstehung in Berge von den 40er Jahren an dargelegt. Th. D.

Rolf Hünig, Das Halle-Neumarkter Recht von 1235, eine urkundenkritische Betrachtung (Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 27, 1940, S. 65—76). Das früheste Halle-Neumarkter Recht, zum Magdeburgischen Rechtskreis gehörend, ist in zwei voneinander abweichenden Urkunden überliefert, 1181 und 1235 datiert, beide lebhaft wegen ihrer Echtheit umkämpft. Dieser Streit ist nicht müßig, weil eine Rechtsmitteilung von 1181 vor die früheste Aufzeichnung des magdeburgischen (1188) und anderer ostdeutschen Rechte und vor die des Sachsenspiegels fiele, also für die Rechts- und Siedlungsgeschichte des Ostens von Bedeutung wäre. Darauf geht Verf. nicht ein, zeigt aber an der Urkunde von 1235, vor allem ihrer Zeugenreihe, ihrer wahrscheinlichen stilistischen Zugehörigkeit zu den Dictaten des Schreibers Dietrich, daß sie ins zweite Viertel des 13. Jh.s gehöre. Ihr Rechtsinhalt ist aber älter, wie man bisher schon annahm. Damit schließt sich Verf. der weit überwiegenden Meinung an, die in der Urkunde von 1235 die älteste Aufzeichnung sieht und in der anderen eine spätere, vordatierte Abschrift. G. Sch.-S.

Günther Ulrich, Zu den Quellen des Meißner Rechtsbuches (German. Rechte NS., Deutschr. Arch. 1, 1940, S. 87—96). Als Vorbereitung auf die zu erwartende Ausgabe des Zwickauer Rechts zeigt Verf., wie dieses in größerem Maße dem Meißner Rechtsbuch zur Vorlage diente, als man bisher angenommen hatte. Verf. macht dies an einzelnen Beispielen der Handwerkerordnungen, Stadtverweisung bei Meineid usw. klar. Besonders aufschlußreich sind die Bestimmungen über das Dritteilsrecht, das abgesehen von Freiberg, dessen Recht als Vorlage für Zwickau ausgeschiedet in der Mark Meißen am frühesten für Zwickau befundet wird.

G. Sch.-S.

Gerhard Eis, Das Reimnachwort im Meißner Rechtsbuch (German. Rechte NS., Deutschr. Arch. 1, 1940, S. 67—86). Da die